

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2014	Ausgegeben zu Wiesbaden am 28. Juli 2014	Nr. 13
Tag	Inhalt	Seite
18. 7. 14	Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung <i>Ändert FFN 331-1</i>	178
16. 7. 14	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Festsetzung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer <i>Ändert FFN 42-49</i>	179
17. 7. 14	Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2013/2014 <i>Ändert FFN 43-82; hebt auf FFN 41-42</i>	180
16. 7. 14	Gesetz zur Änderung des Hessischen Waldgesetzes <i>Ändert FFN 86-41</i>	186
9. 7. 14	Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtungen der hauptamtlichen Lehrkräfte der Verwaltungsfachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung-Verwaltungsfachhochschulen) <i>FFN 324-50; hebt auf FFN 324-23</i>	190
7. 7. 14	Fünfte Verordnung zur Änderung der Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Hessen <i>Ändert FFN 316-29</i>	192

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung*)
Vom 18. Juli 2014**

Artikel 1

Änderung der Hessischen
Gemeindeordnung

Die Hessische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), wird wie folgt geändert:

1. § 121 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1a wird wie folgt gefasst:

„(1a) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 1 und § 122 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 dürfen Gemeinden sich ausschließlich auf dem Gebiet der Erzeugung, Speicherung und Einspeisung und des Vertriebs von Strom, Wärme und Gas aus erneuerbaren Energien sowie der Verteilung von elektrischer und thermischer Energie bis zum Hausanschluss wirtschaftlich betätigen, wenn die Betätigung innerhalb des Gemeindegebietes oder im regionalen Umfeld in den Formen inter-

kommunaler Zusammenarbeit erfolgt. Die wirtschaftliche Beteiligung der Einwohner soll ermöglicht werden. Die wirtschaftliche Betätigung nach dieser Vorschrift ist in besonderer Weise dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu unterwerfen. Die wirtschaftlichen Ergebnisse dieser Betätigung sind einmal jährlich der Gemeindevertretung vorzulegen.“

b) In Abs. 2 Nr. 2 werden nach den Wörtern „der Abfall- und Abwasserbeseitigung“ ein Komma und die Wörter „der Breitbandversorgung“ eingefügt.

2. In § 123 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „darauf hinzuwirken“ durch das Wort „sicherzustellen“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 18. Juli 2014

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Beuth

*) Ändert FFN 331-1

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Festsetzung des Steuersatzes
für die Grunderwerbsteuer*)**

Vom 16. Juli 2014

Artikel 1

Das Gesetz über die Festsetzung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer vom 26. November 2012 (GVBl. S. 457) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „fünf“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Zeitliche Anwendung

§ 1 ist auf Rechtsvorgänge anzuwenden, die ab dem 1. August 2014 verwirklicht werden. Für Rechtsvorgänge, die in der Zeit vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Juli 2014 verwirklicht werden, ist § 1 in der bis zum 31. Juli 2014 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 16. Juli 2014

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
der Finanzen
Dr. Schäfer

*) Ändert FFN 42-49

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2013/2014
Vom 17. Juli 2014**

Artikel 1¹⁾

**Änderung des Haushaltsgesetzes
2013/2014**

Das Haushaltsgesetz 2013/2014 vom 14. Dezember 2012 (GVBl. S. 631) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „32 140 566 100“ durch „31 679 380 900“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Gesamtkosten eines Produkts können um bis zu 5 Prozent überschritten werden, wenn ein Ausgleich innerhalb des Buchungskreises sichergestellt werden kann und im Haushaltsplan nichts Abweichendes bestimmt ist. Das Ministerium der Finanzen kann in begründeten Einzelfällen darüber hinaus Überschreitungen der Gesamtkosten eines Produkts zulassen, wenn diese Überschreitungen innerhalb des jeweiligen Buchungskreises ausgeglichen werden können. Satz 1 und 2 gelten nicht für Fördermittelbuchungskreise.“
 - b) Als Abs. 11 wird angefügt:

„(11) Zum Ausgleich der durch die Art. 1 bis 3 und 5 bis 10 des Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen 2013/2014 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 20. November 2013 (GVBl. S. 578) und durch die Abschlüsse im Tarifbereich bedingten Mehrbedarfe kann das Ministerium der Finanzen zusätzliche Produktabgeltung gewähren.“
3. In § 3 Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „Verkehr und Landesentwicklung und das Ministerium für Umwelt, Energie“ durch „Energie, Verkehr und Landesentwicklung und das Ministerium für Umwelt, Klimaschutz“ ersetzt.
4. In § 7 Abs. 8 wird die Angabe „Auslandsbezüge in entsprechender Anwendung der §§ 55 bis 57 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) in der am 31. August 2006 geltenden

Fassung“ durch die Wörter „Auslandsdienstbezüge und Kaufkraftausgleich in entsprechender Anwendung der für vergleichbare Beamtinnen und Beamte des Landes Hessen jeweils geltenden besoldungsrechtlichen Bestimmungen“ ersetzt.

5. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 5 werden die Angabe „§ 85a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2“ durch „§ 64 Abs. 1 Satz 1“ und die Angabe „§ 85f“ durch „§ 65 Abs. 1“ ersetzt sowie nach der Angabe „§ 7b“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.
 - b) In Nr. 9 wird die Angabe „§ 19a“ durch „§ 4“ ersetzt.
6. In § 13 Abs. 2 wird die Angabe „Einzelplan 07“ jeweils durch „Einzelplan 09“ ersetzt.
7. § 14 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „30“ durch „50“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „50“ durch „120“ ersetzt.
8. Im Gesamtplan für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 werden in Teil I die Haushaltsübersicht 2014 sowie Teil II - Finanzierungsübersicht – und Teil III - Kreditfinanzierungsplan – nach Maßgabe der diesem Gesetz beigefügten Übersichten geändert.

Artikel 2²⁾

**Aufhebung des Gesetzes zur Deckung
und Finanzierung der Mehrausgaben
2013/2014**

Das Gesetz zur Deckung und Finanzierung der Mehrausgaben 2013/2014 vom 20. November 2013 (GVBl. S. 578, 582) wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt

1. Art. 1 Nr. 4 am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats und

¹⁾ Ändert FFN 43-82

²⁾ Hebt auf FFN 41-42

2. Art. 1 Nr. 5 mit Wirkung vom 1. März
2014
in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 17. Juli 2014

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
der Finanzen
Dr. Schäfer

Haushaltsplan 2014 (einschließlich Nachtragshaushalt)**Teil I - Haushaltsübersicht****B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme**

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 EUR	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden			
			2015 EUR	2016 EUR	2017 EUR	spätere Jahre EUR
1	2	3	4	5	6	7
06	Hessisches Ministerium der Finanzen	27.335.000	27.335.000	—	—	—
07	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung	271.169.000	109.112.000	61.520.000	37.877.000	62.660.000
09	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klima- schutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	321.917.700	49.091.600	71.248.700	62.432.200	139.145.200
15	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	197.350.900	127.583.000	43.407.900	22.630.000	3.730.000
17	Allgemeine Finanzverwaltung	350.730.000	93.780.000	84.950.000	74.500.000	97.500.000
	Übrige Einzelpläne: 01, 02, 03, 04, 05, 08, 10, 11, 18	427.397.500	200.009.400	146.247.100	63.333.700	17.807.300
	Insgesamt	1.595.900.100	606.911.000	407.373.700	260.772.900	320.842.500

Gesamtplan 2013/2014

Teil II Finanzierungsübersicht

	(Mio. EUR)	(Mio. EUR)
	2013	2014
I. Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. <u>Ausgaben</u> (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags, haushaltstechnische Verrechnungen)	23.111,8	23.437,8
2. <u>Einnahmen</u> (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen, haushaltstechnische Verrechnungen)	21.631,6	22.020,4
3. <u>Finanzierungssaldo</u>	- 1.480,2	- 1.417,3
II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
1. <u>Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt</u>	1.299,5	960,0
1.1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	6.368,6	6.164,9
1.2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	5.069,1	5.204,9
2. <u>Abwicklung der Vorjahre</u>	--	--
2.1. Einnahmen aus Überschüssen	--	--
2.2. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	--	--
3. <u>Rücklagenbewegung</u>	180,7	457,3
3.1. Entnahmen aus Rücklagen	303,2	554,9
3.2. Zuführungen an Rücklagen	122,5	97,6
4. <u>Haushaltstechnische Verrechnungen</u>	--	--
4.1. Einnahmenseite	2.798,2	2.939,2
4.2. Ausgabenseite	2.798,2	2.939,2
5. <u>Finanzierungssaldo (Saldo 1. bis 4.)</u>	1.480,2	1.417,3

Gesamtplan 2013/2014

Teil III Kreditfinanzierungsplan

	(Mio. EUR)	(Mio. EUR)
	2013	2014
A. Kredite am Kreditmarkt		
I. <u>Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt</u>	6.368,6	6.164,9
II. <u>Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt</u>	5.069,1	5.204,9
1. Darlehen der Sozialversicherungsträger	--	--
2. Anleihen, Landesschatzanweisungen, Obligationen, Schuldscheindarlehen	5.069,1	5.204,9
3. Tilgung übernommener Darlehensverpflichtungen	--	--
4. Sonstige Tilgungen	--	--
III. <u>Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt</u>	1.299,5	960,0
 B. Kredite im öffentlichen Bereich		
I. <u>Einnahmen aus Krediten im öffentlichen Bereich</u>	--	--
Förderung des Sozialen Wohnungsbaus (Kap. 07 75 - 311)	--	--
II. <u>Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich</u>	30,7	30,7
Darlehen des Bundes für den Wohnungsbau (Kap. 17 01 - 581 01)	30,7	30,7
III. <u>Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich</u>	- 30,7	- 30,7

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Waldgesetzes*)**

Vom 16. Juli 2014

Artikel 1
Änderung
des Hessischen Waldgesetzes

Das Hessische Waldgesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458) wird wie folgt geändert:

1. § 13 erhält folgende Fassung:

„ § 13

Schutzwald, Bannwald
und Erholungswald

(1) Die obere Forstbehörde kann Wald zu Schutzwald erklären, wenn es zur Abwehr oder Verhütung von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit notwendig ist, bestimmte forstliche Maßnahmen durchzuführen oder zu unterlassen. Die Erklärung zu Schutzwald kommt insbesondere in Betracht, wenn der Wald in seinem Bestand und seiner äußeren Abgrenzung erhalten werden muss und ihm besondere Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt, den Bodenschutz, den Sichtschutz, den Lärmschutz oder die Luftreinigung zukommt. Die Erklärung zu Schutzwald kann ganz oder teilweise aufgehoben werden, soweit dies im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich ist. Vor Erlass, Änderung oder Aufhebung einer Schutzwaldklärung hat die obere Forstbehörde den Träger der Regionalplanung, die betroffenen Gemeinden, die betroffenen Waldbesitzer sowie die anerkannten Naturschutzvereinigungen, die landesweit tätig sind, zu hören. Auf die gemeindlichen Belange ist Rücksicht zu nehmen. Die Erklärung zu Schutzwald ist in ortsüblicher Weise und im Staatsanzeiger für das Land Hessen öffentlich bekannt zu machen.

(2) Die obere Forstbehörde kann im Einvernehmen mit der obersten Forstbehörde durch Rechtsverordnung Wald zu Bannwald erklären, soweit er aufgrund seiner Lage und seiner flächenmäßigen Ausdehnung in seiner Flächensubstanz im Hinblick auf seine Schutz-, Klimaschutz- und Erholungsfunktion in besonderem Maße schützenswert ist. Die vollständige oder teilweise Aufhebung einer Erklärung zu Bannwald ist nur zulässig, wenn und soweit dies

1. zur Bekämpfung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere von Leben und Gesundheit von Menschen sowie erheblichen Sachwerten, oder

2. aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zur Verwirklichung von Vorhaben von überregionaler Bedeutung oder des Aus- oder Neubaus von Schienenverkehrsinfrastruktur

erforderlich ist. Abs. 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend. Für die Verkündung von Rechtsverordnungen über Bannwald gilt § 12 Abs. 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz mit der Maßgabe entsprechend, dass die Abgrenzungskarten bei den unteren Forstbehörden beizubehalten sind.

(3) Die in der Anlage genannten Bannwalderklärungen gelten als Bestandteil dieses Gesetzes fort. Die oberen Forstbehörden werden ermächtigt, diese durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der obersten Forstbehörde zu ändern oder aufzuheben. Für die Änderung oder Aufhebung gilt Abs. 2 Satz 2 bis 4.

(4) Ein Kahlhieb sowie eine Vorratsabsenkung von mehr als 40 Prozent des Holzvorrats der üblicherweise verwendeten Ertragstafeln bedürfen im Schutzwald und im Bannwald der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Erhaltung der Funktionen des Waldes erforderlich ist.

(5) Die Rodung und Umwandlung in eine andere Nutzungsart bei Schutz- oder Bannwald bedürfen der vorherigen Aufhebung der Schutz- oder Bannwalderklärung nach Abs. 1 oder Abs. 2. Abweichend von § 12 Abs. 4 ist im Fall von Bannwald eine Genehmigung nur zu erteilen, wenn eine flächengleiche Ersatzaufforstung geleistet wird. Ferner soll Wald flächengleich als Bannwald, wenn möglich in einem engen naturräumlichen Zusammenhang zum Ort der Rodung und Umwandlung, ersatzweise neu ausgewiesen werden.

(6) Die obere Forstbehörde kann Wald in und in der Nähe von Verdichtungsgebieten, größeren Gemeinden, Heilbädern und staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten zu Erholungswald erklären, wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert, bestimmte Flächen für Zwecke der Erholung der Bevölkerung auszustatten, zu pflegen und zu schützen. Die Erklärung kann aufgehoben werden, wenn andere öffentliche Interessen das Erholungsinteresse der Öffentlichkeit überwiegen. Abs. 1 Satz 4 bis 6 und Abs. 5 Satz 1 gelten entsprechend.

*) Ändert FFN 86-41

(7) Die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer haben Anspruch auf Entschädigung für Nachteile, die ihnen bei der Bewirtschaftung ihrer Grundstücke durch Bewirtschaftungsvorschriften oder Einschränkungen aufgrund einer Erklärung zu Schutzwald, Bannwald oder Erholungswald entstehen. Die Entschädigung ist durch das Land zu leisten; im Falle der Erklärung zu Erholungswald auf Antrag einer Gemeinde hat diese die Entschädigung zu leisten. Über die Entschädigung entscheidet die obere Forstbehörde. Die Entscheidung ist den Beteiligten zuzustellen. Gegen die Entscheidung kann binnen drei Monaten nach deren Zustellung Klage vor den ordentlichen Gerichten erhoben werden.“

2. Nach § 34 wird als Anlage angefügt:

„Anlage

Fortgeltende Bannwalderklärungen:

- | | |
|---|--|
| <p>1 Des Regierungspräsidiums Darmstadt:</p> <p>1.1 Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Lorsch, Stadt Lorsch, Landkreis Bergstraße zu Bannwald vom 25.07.1995, Az. 05-6316-BW, StAnz. 46/1997 S. 3532 und StAnz. 21/2010 S. 1477,</p> <p>1.2 Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Lampertheim, Stadt Lampertheim, Landkreis Bergstraße zu Bannwald vom 13.08.1996, Az. 09-6316-BW, StAnz. 39/1996 S. 3182,</p> <p>1.3 Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Viernheim, Stadt Viernheim, Landkreis Bergstraße zu Bannwald vom 08.08.1996, Az. 05-6516-BW, StAnz. 39/1996 S. 3180,</p> <p>1.4 Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Babenhausen, Stadt Babenhausen, Landkreis Darmstadt-Dieburg und der Gemarkung Zellhausen, Gemeinde Mainhausen, Landkreis Offenbach zu Bannwald vom 16.06.1994, Az. 54-6118-BW-NWR, StAnz. 40/1994 S. 2855,</p> <p>1.5 Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Alsbach, Gemeinde Alsbach-Hähnlein, Bickenbach, Gemeinde Bickenbach, Pfungstadt, Stadt Pfungstadt, und Seeheim, Gemeinde Seeheim-Jugenheim, Landkreis Darmstadt-Dieburg zu Bannwald vom 11.08.1998, Az. 01-6316-BW, StAnz. 4/1999 S. 251,</p> <p>1.6 Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Seeheim, Gemarkung Seeheim-Jugenheim, Landkreis Darmstadt-Dieburg zu Bannwald vom 27.07.1992, Az. 53-6316-BW-NWR, StAnz. 38/1992 S.2498,</p> <p>1.7 Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Nieder-Beer-</p> | <p>bach und Waschenbach, Gemeinde Mühlthal, Landkreis Darmstadt-Dieburg zu Bannwald vom 26.08.1997, Az. 01-6318-BW, StAnz. 46/1997 S. 3528,</p> <p>1.8 Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Langen, Stadt Langen, Egelsbach, Gemeinde Egelsbach, Zeppelinheim, Stadt Neu-Isenburg und Buchschlag, Stadt Dreieich, Landkreis Offenbach und den Gemarkungen Mörfelden-Walldorf, Stadt Mörfelden-Walldorf, Landkreis Groß-Gerau zu Bannwald vom 15.10.1996, Az. 18-5916-BW, StAnz. 45/1996 S. 3633 sowie 51/1996 S. 4216, geändert durch Erklärung vom 18.12.2007, StAnz. 1-2/2008 S. 5, geändert durch Erklärung vom 14.12.2010 StAnz. 1/2011 S.17,</p> <p>1.9 Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Kelsterbach, Stadt Kelsterbach, Landkreis Groß-Gerau zu Bannwald vom 01.04.1997, Az. 19-5916-BW, StAnz. 21/1997 S. 1585, geändert durch Erklärung vom 18.12.2007, StAnz. 1-2/2008 S. 5,</p> <p>1.10 Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Raunheim, Stadt Raunheim, Landkreis Groß-Gerau zu Bannwald vom 13.12.1999, Az. 20-5916-BW, StAnz. 2/2000 S. 189,</p> <p>1.11 Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Raunheim, Stadt Raunheim, Landkreis Groß-Gerau zu Bannwald vom 25.05.2000, Az. 22-5916-BW, StAnz. 32/2000 S. 2426, geändert durch Erklärung vom 17.03.2010, StAnz. 14/2010 S. 1088,</p> <p>1.12 Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Rüsselsheim, Stadt Rüsselsheim, Landkreis Groß-Gerau zu Bannwald vom 27.05.1997, Az. 24-5916-BW, StAnz. 44/1997 S. 3346,</p> <p>1.13 Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Mörfelden, Walldorf, Kelsterbach, Raunheim, Rüsselsheimer Wald und Haßloch, Landkreis Groß-Gerau, sowie in der Gemarkung Flughafen Frankfurt, Stadt Frankfurt am Main zu Bannwald vom 05.12.1986, Az. 52-5916-BW, StAnz. 52/1986 S. 2592, geändert durch Erklärung vom 04.07.1988, StAnz. 31/1988 S. 1760 sowie geändert durch Erklärung vom 12.12.2005, StAnz. 3/2006 S. 143,</p> <p>1.14 Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Rüsselsheim, Stadt Rüsselsheim, Landkreis Groß-Gerau zu Bannwald vom 27.05.1997, Az. 12-6116-BW, StAnz. 43/1998 S. 3308,</p> |
|---|--|

- 1.15 Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Haßloch, Königstädten und Rüsselsheim, Stadt Rüsselsheim, Landkreis Groß-Gerau zu Bannwald vom 16.08.1999, Az. 15-6116-BW, StAnz. 42/1999 S. 3188,
- 1.16 Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Königstein, Stadt Königstein, Hochtaunuskreis zu Bannwald vom 25.11.1996, Az. 03-5916-BW, StAnz. 52-53/1996 S. 4332,
- 1.17 Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Schwalbach, Stadt Schwalbach, Main-Taunus-Kreis sowie in der Gemarkung Mammolshain, Stadt Königstein, Hochtaunuskreis zu Bannwald vom 25.11.1996, Az. 12-5916-BW, StAnz. 52-53/1996 S. 4320,
- 1.18 Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Oberhöchstadt, Hochtaunuskreis zu Bannwald vom 02.08.1983, Az. 54-5916-BW, StAnz. 6/1984 S. 397,
- 1.19 Erklärung von Waldflächen des Naturwaldreservates „Aue Mernes“ in der Gemarkung Mernes, Stadt Bad Soden-Salmünster, Main-Kinzig-Kreis zu Bannwald vom 26.04.2000, Az. 01-5722-BW-NWR, StAnz. 23/2000 S.1754,
- 1.20 Erklärung von Waldflächen des Naturwaldreservates „Alsberger Hang“ in der Gemarkung Spesart, Main-Kinzig-Kreis zu Bannwald vom 26.04.2000, Az. 02-5722-BW, StAnz. 23/2000 S. 1752,
- 1.21 Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Ulmbach der Gemeinde Steinau a. d. Straße, Main-Kinzig-Kreis zu Bannwald vom 29.04.1993, Az. 51-5722-BW-NWR, StAnz. 22/1993 S. 1255,
- 1.22 Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Bruchköbel, Main-Kinzig-Kreis zu Bannwald vom 09.03.1983, Az. 53-5918-BW, StAnz. 13/1983 S. 792,
- 1.23 Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Eschborn, Stadt Eschborn, Schwalbach, Stadt Schwalbach am Taunus, Sulzbach, Gemeinde Sulzbach (Taunus), Main-Taunus-Kreis zu Bannwald vom 12.08.1996, Az. 14-5916-BW, StAnz. 28/1997 S. 2097,
- 1.24 Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Langen, Stadt Langen, Gemarkung Zeppelinheim und Neu-Isenburg, Stadt Neu-Isenburg, Gemarkung Buchschlag, Stadt Dreieich, Landkreis Offenbach zu Bannwald vom 26.01.1999, Az. 25-5916-BW, StAnz. 12/1999 S. 854,
- 1.25 Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Langen, Dreieichenhain, Egelsbach, Ofenthal und Götzenhain, Landkreis Offenbach zu Bannwald vom 23.01.1995, Az. 01-6118-BW, StAnz. 5/1995 S. 350, geändert durch Erklärung vom 11.11.2008, StAnz. 46/2008 S. 3264,
- 1.26 Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Egelsbach der Gemeinde Egelsbach, Landkreis Offenbach zu Bannwald vom 25.05.1992, Az. 58-6118-BW-NWR, StAnz. 29/1992 S. 1687,
- 1.27 Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Lorch und Aulhausen der Städte Lorch und Rüdesheim, Rheingau-Taunus-Kreis zu Bannwald vom 29.04.1993, Az. 01-5912-BW-NWR, StAnz. 22/1993 S. 1257,
- 1.28 Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Geisenheim und Espenschied der Städte Geisenheim und Lorch, Rheingau-Taunus-Kreis zu Bannwald vom 16.06.1994, Az. 51-5912-BW-NWR, StAnz. 41/1994 S. 2906,
- 1.29 Erklärung von Waldflächen des Naturwaldreservates „Waldgebiet östlich Oppershofen“, Wetteraukreis zu Bannwald vom 11.08.1989, Az. 51-5518-BW-NWR, StAnz. 39/1989,
- 1.30 Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Darmstadt, Stadtkreis Darmstadt zu Bannwald vom 28.10.1985, Az. 51-6118-BW, StAnz. 5/1986 S. 218,
- 1.31 Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Sachsenhausen, Oberrad, Fechenheim, Schwanheim, Griesheim, Nied, Bergen-Enkheim und Wald, Stadt Frankfurt am Main, in der Gemarkung Offenbach, Stadt Offenbach am Main, in den Gemarkungen Zeppelinheim und Neu-Isenburg, Landkreis Offenbach, sowie in der Gemarkung Bischofsheim, Main-Kinzig-Kreis zu Bannwald vom 06.07.1993, Az. 01-5916-BW, StAnz. 29/1993 S. 1784, geändert durch Erklärung vom 24.07.2002, StAnz. 32/2002 S. 3053, geändert durch Erklärung vom 28.11.2006, StAnz. 1/2007 S. 18, geändert durch Erklärung vom 06.02.2007 und 23.03.2010, StAnz. 16/2010 S. 1248,
- 1.32 Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Erbenheim, Sonnenberg und Wiesbaden, Stadtwald Wiesbaden zu Bannwald vom 25.09.1997, Az. 02-5914-BW, StAnz. 50/1997 S. 3815, geändert durch Erklä-

- 2.1 Erklärung zu Bannwald vom 21.10.1987, StAnz. 1/1988 S. 36,
- 2.2 Erklärung zu Bannwald „Feldbacher Wäldchen“ vom 16.10.1985, Az. 7F 11- 22, StAnz. 7/1986, S. 352,
- 2.3 Erklärung des Naturwaldreservates „Nidda-Hänge östlich Rudingshain“ zu Bannwald vom 09.01.1990, StAnz. 6/1990 S. 240,
- 2.4 Erklärung zu Bannwald „Linterer Wäldchen“ vom 19.12.1989, StAnz. 7/1990 S. 282,
- 2.5 Erklärung des Naturwaldreservates „Hohe Hardt“ zu Bannwald vom 01.12.1993, StAnz. 51/1993 S. 3154,
- 2.6 Erklärung des Naturwaldreservates „Geiershöh/Rotebuche“ zu Bannwald vom 01.12.1993, StAnz. 4/1994 S. 297,
- 2.7 Erklärung des Naturwaldreservates „Zackenbruch“ zu Bannwald vom 14.03.1996, Az. 66 F 11-22 Hai-Zackenbruch, StAnz. 14/1996 S. 1140,
- 2.8 Erklärung des Naturwaldreservates „Kreuzberg“ zu Bannwald vom 24.09.1996, StAnz. 46/1996 S. 3738,
- 2.9 Erklärung des Naturwaldreservates „Hundsrück“ zu Bannwald vom 17.02.2003, StAnz. 11/2003 S. 1178.
- 3 Des Regierungspräsidiums Kassel:
- 3.1 Erklärung des Naturwaldreservates „Niestehänge“ vom 12.09.1995, Az. 66-F11.22-2, StAnz. 42/1995 S. 3283,
- 3.2 Erklärung des Naturwaldreservates „Goldbach- und Ziebachs-rück“ vom 12.09.1995, Az.: 66-F11.22-2, StAnz. 42/1995 S. 3280,
- 3.3 Erklärung des Naturwaldreservates „Schönbuche“ vom 12.09.1995, Az. 66-F11.22-2, StAnz. 42/1995 S. 3287,
- 3.4 Erklärung des Naturwaldreservates „Wattenberg und Hundsb-
berg“ vom 08.11.1995, Az. 66-F11.22-2, StAnz. 49/1995 S. 3908,
- 3.5 Erklärung des Naturwaldreservates „Meißner“ vom 12.09.1995, Az. 66-F11.22-2, StAnz. 42/1995 S. 3285, geändert durch Erklärung vom 06.02.1997, Az. 64-F11.22, StAnz. 9/1997 S. 747,
- 3.6 Erklärung des Naturwaldreservates „Ruine Reichenbach“ vom 14.12.1995, Az. 66-F11.22-2, StAnz. 3/1996 S. 294,
- 3.7 Erklärung des Naturwaldreservates „Schlossberg“ vom 06.12.1995, Az. 66-F11.22-2, StAnz. 2/1996 S. 156, geändert durch Erklärung vom 15.09.2004, Az. 52.1-F11-22-neh-2, StAnz. 40/2004 S. 3178,
- 3.8 Erklärung des Naturwaldreservates „Weserhänge“ vom 21.11.1997, Az. 54-F11.22-7, StAnz. 49/1997 S. 3786, geändert durch Erklärung vom 11.07.2005, Az. 26-F11-22-BW Weserhänge, StAnz. 31/2005 S. 2981, geändert durch Erklärung vom 14.04.2011, Az. 26-F11-22-RHA-2 Änderung Bannwald Weserhänge, StAnz. 18/2011 S. 681,
- 3.9 Erklärung des Bannwaldes „Edersee“ vom 28.10.1991, Az. 66-F11.22-edt-2, StAnz. 47/1991 S. 2617,
- 3.10 Erklärung des Bannwalds „Abtsroder Gebirge-Wasserkuppe“ vom 03.06.1988, Az. 66-F11.22/23-2, StAnz. 26/1988 S. 1409,
- 3.11 Erklärung des Naturwaldreservates „Hohe Hardt“ vom 01.12.1993, Az. 66-F11.22-2, StAnz. 51/1993 S. 3154,
- 3.12 Erklärung des Naturwaldreservates „Haasenblick“ vom 12.09.1995, Az. 66-F11.22-2, StAnz. 42/1995 S. 3282,
- 3.13 Erklärung des Naturwaldreservates „Eichberg“ vom 13.11.1995, Az. 66-F11.22-2, StAnz. 50/1995 S. 3972.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 16. Juli 2014

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und
Verbraucherschutz

Hinz

**Verordnung
über den Umfang der Lehrverpflichtungen der hauptamtlichen Lehrkräfte
der Verwaltungsfachhochschulen
(Lehrverpflichtungsverordnung-Verwaltungsfachhochschulen)*)**

Vom 9. Juli 2014

Aufgrund des § 23 Abs. 3 des Verwaltungsfachhochschulgesetzes vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95, 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die hauptamtlichen Lehrkräfte an den Verwaltungsfachhochschulen.

§ 2

Umfang der Lehrverpflichtung

(1) Die Lehrverpflichtung berechnet sich nach Lehrveranstaltungsstunden. Sie beträgt 684 Lehrveranstaltungsstunden im Studienjahr bezogen auf 18 Lehrveranstaltungsstunden in der Woche bei 38 Unterrichtswochen. Die Dauer einer Lehrveranstaltungsstunde beträgt 45 Minuten.

(2) Der Umfang der Lehrverpflichtung wird bei Teilzeitbeschäftigung auf den Anteil ermäßigt, der dem Verhältnis der jeweiligen Teilzeitbeschäftigung zur Vollzeitbeschäftigung entspricht.

(3) Wird die Lehrverpflichtung innerhalb eines Studienjahres über- oder unterschritten, soll ein Ausgleich innerhalb der nächsten drei Studienjahre vorgenommen werden.

§ 3

Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen im Rahmen der Aus- und Fortbildung sind

1. Vorlesungen,
2. Seminare,
3. Übungen, die nicht überwiegend praktischer Art sind,
4. seminaristischer Unterricht in den Praktika,
5. Kolloquien,
6. begleitetes Selbststudium und
7. Exkursionen und Studienfahrten.

§ 4

Anrechnung auf die Lehrverpflichtung

(1) Lehrveranstaltungen nach § 3 Nr. 1 bis 6 werden in vollem Umfang, nach § 3 Nr. 7 mit 30 Prozent auf die Lehrverpflichtung angerechnet.

(2) Die Betreuung von Abschlussarbeiten und vergleichbaren Prüfungen kann unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwandes bis zu zwei Lehrveranstaltungsstunden in der Woche je Lehrkraft auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet die jeweilige Rektorin oder der jeweilige Rektor.

§ 5

Ermäßigung der Lehrverpflichtung

(1) Die Lehrverpflichtung der jeweiligen Rektorin oder des jeweiligen Rektors beträgt vier Lehrveranstaltungsstunden in der Woche. Sie kann auf Antrag von der Aufsichtsbehörde bis auf null Lehrveranstaltungsstunden in der Woche ermäßigt werden.

(2) Die Lehrverpflichtung der Vertretung der jeweiligen Rektorin oder des jeweiligen Rektors kann auf Antrag von der Aufsichtsbehörde bis auf vier Lehrveranstaltungsstunden in der Woche ermäßigt werden, soweit dies für die Wahrnehmung der Vertretungsaufgaben erforderlich ist.

(3) Zur Wahrnehmung der mit der Fachbereichsleitung verbundenen Aufgaben stehen je Fachbereich acht Lehrveranstaltungsstunden in der Woche für eine Ermäßigung der Lehrverpflichtungen zur Verfügung.

(4) Zur Wahrnehmung der mit der Abteilungsleitung verbundenen Aufgaben stehen den Abteilungen der Fachbereiche bis zu neun Lehrveranstaltungsstunden in der Woche für eine Ermäßigung der Lehrverpflichtungen zur Verfügung.

(5) Für die Wahrnehmung von Forschungs- oder Entwicklungsaufgaben oder weiteren Aufgaben und Funktionen, insbesondere für die Leitung und Verwaltung von zentralen Einrichtungen der Verwaltungsfachhochschulen, kann die Lehrverpflichtung ermäßigt werden. Voraussetzung für eine Ermäßigung aufgrund der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben ist, dass diese von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden können und deren Wahrnehmung zusätzlich zu der Lehrverpflichtung wegen der damit verbundenen Belastungen nicht zumutbar ist. Die Ermäßigung soll 25 Prozent, im Fall der Wahrnehmung von Forschungs- oder Entwicklungsaufgaben 50 Prozent der Lehrverpflichtung nicht überschreiten. Insgesamt dürfen die Ermäßigungen nach Satz 1 sieben Prozent der Lehrverpflichtungen aller hauptamtlichen Lehrkräfte nicht überschreiten.

(6) Liegen mehrere Ermäßigungsvoraussetzungen nach Abs. 3 bis 5 vor, soll

*) FFN 324-50

die Lehrtätigkeit im Einzelfall während eines Semesters bzw. Studienhalbjahres 50 Prozent der jeweiligen Lehrverpflichtung nicht unterschreiten.

(7) Über die Ermäßigung nach Abs. 3 bis 5 entscheidet die jeweilige Rektorin oder der jeweilige Rektor.

§ 6

Schwerbehinderte Menschen

Die Lehrverpflichtung schwerbehinderter Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch kann im Einzelfall auf Antrag von der jeweiligen Rektorin oder dem jeweiligen Rektor bei einem Grad der Behinderung von mindestens

1. 50 um bis zu 12 Prozent,
2. 60 um bis zu 15 Prozent,
3. 70 um bis zu 18 Prozent,
4. 80 um bis zu 21 Prozent,
5. 90 um bis zu 25 Prozent,
6. 100 um bis zu 30 Prozent

ermäßigt werden. Die Ermäßigung ist je nach der Art der Behinderung zu befristen. Ergeben sich Bruchteile von mehr als 0,5 Lehrveranstaltungsstunden, werden diese aufgerundet.

§ 7

Befreiung zur Ausübung besonderer Tätigkeiten in der Berufspraxis oder Forschung

Auf Antrag können hauptamtliche Lehrkräfte in Abständen von etwa fünf Jahren für die Dauer von bis zu sechs Monaten, in besonderen Ausnahmefällen auch länger, von Lehr- und Prüfungsverpflichtungen befreit werden, um Tätigkeiten in der Berufspraxis oder Forschung auszuüben. Über den Antrag entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 8

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Lehrverpflichtungen der hauptamtlichen Lehrkräfte der Verwaltungsfachhochschulen vom 1. Oktober 1980 (GVBl. I S. 349)¹⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 2011 (GVBl. I S. 702), wird aufgehoben.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Wiesbaden, den 9. Juli 2014

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
des Innern und für Sport
Beuth

¹⁾ Hebt auf FFN 324-23

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Hessen*)
Vom 7. Juli 2014**

Aufgrund des § 18 des Hessischen Spielbankgesetzes vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 753), geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290), verordnet der Minister des Innern und für Sport im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen:

Artikel 1

Die Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Hessen vom 6. Juli 2000

(GVBl. I S. 368), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juli 2013 (GVBl. S. 523), wird wie folgt geändert:

In § 11 Satz 2 wird die Angabe „2014“ durch „2015“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Juli 2014

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Beuth

*) Ändert FFN 316-29

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt**

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Bernecker MediaWare AG
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 65, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.